



474.00/glc/nua

3003 Bern, 10. August 2004

Verfügung

In Sachen

Befeuering Hochspannungsleitungsmasten HL 713 und HL 690 auf dem Adlisberg

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt fest und zieht in Erwägung:

1. Am 23. Juni 2003 genehmigte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die provisorische Änderung des Betriebsreglements des Flughafens Zürich, das die VOR/DME-Anflüge und die ILS-Anflüge auf die Piste 34 vorsah (Südanflüge). Auf Grund der Einschränkungen der von den deutschen Behörden erlassenen 213. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung (DVO) musste die Installation des Landekursenders (Localizer, LOC) und der neuen Distanzmessung (DME) für das ILS 34 bis am 30. April 2004 abgeschlossen sein. Die Installation des Gleitwegsenders (Glide path, GP) muss bis am 30. Oktober 2004 abgeschlossen werden.
2. Die Einführung neuer Anflugverfahren von Süden auf die Piste 34 hatte zur Folge, dass die für den Flughafen Zürich bestehenden Sicherheitszonen verändert werden mussten. Zu diesem Zweck passte die Flughafen Zürich AG (Unique) am 12. Juni 2003 im Bereich des Anflugs auf die Piste 34 den Sicherheitszonenplan an und legte diesen in den betroffenen Gemeinden am 17. Juni 2003 öffentlich auf (Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich am 13. Juni 2003, Ausgabe Nr. 24, S. 723). Zuvor hatten die Fachstellen des Kantons Zürich und das BAZL den geänderten Sicherheitszonenplan geprüft.
3. Alle Objekte (Bauten, Bepflanzungen), welche die neuen Sicherheitszonen durchstossen, wurden erfasst und in einer Sicherheitsstudie geprüft, welche aufzeigte, dass keine bestehenden Hindernisse entfernt werden müssen. Einzelne Hindernisse müssen aber befeuert werden.
4. Stellt sich nachträglich heraus, dass bestehende Bauten, Anlagen oder Bepflanzungen ein Luftfahrthindernis darstellen, ordnet das Bundesamt gem. Art. 67 VIL¹ in Verbindung mit Art. 41 LFG² die notwendigen Sicherheitsmassnahmen an. Zudem ermächtigt Art. 15 LFG das BAZL zur Anordnung von Massnahmen zur Wahrung der Flugsicherheit.

¹Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)

²Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz; SR 748.0)

5. Der Sicherheitszonenplan sieht im fraglichen Gebiet der beiden Hochspannungsmasten HL 713 und HL 690 eine maximale Bauhöhe von 25 Metern über Grund (über Terrain) vor. Da die Hochspannungsmasten mit einer Höhe von 63 Metern (HL 713) resp. 55 Metern (HL 690) die Sicherheitszone durchstossen, sind sie aus Gründen der besseren Wahrnehmung des Geländeverlaufs für die Piloten zu befeuern. Sie stellen aber für die Anflüge auf die Piste 34 kein eigentliches Sicherheitsrisiko dar. Diese Massnahme ist Element eines zusätzlichen Sicherheitsnetzes, welches auch am Stadlerberg im Anflug auf die Piste 14 und auf den Erhebungen im Anflug auf die Piste 28 realisiert worden ist. Um in allen Anflugrichtungen eine gleichwertige Situation zu erreichen, müssen auch in der Südanflugschneise die Hindernisse befeuert werden.
6. Gestützt auf Art. 69 VIL ist die Stadt Zürich als Eigentümerin der beiden Hochspannungsmasten HL 713 (Witikon-Grundbuchblatt Nr. 3638) und HL 690 (Dübendorf-Grundbuchblatt Nr. 15836; Grundeigentümerin: Holzkorporation Dübendorf) für den einwandfreien Zustand der angeordneten Markierungen und das richtige Funktionieren der installierten Befeuerung verantwortlich. Die Befeuerung der Hochspannungsmasten sollte zeitgleich mit der von der Rekurskommission für Umwelt und Infrastruktur (frühere Bezeichnung: REKO UVEK) bis am 31. August 2004 angeordneten Frist zur Befeuerung des Aussichtsturms Loorenkopf erfolgen. Da die Installation der Befeuerung mit den für die Befeuerung erforderlichen neu zu erstellenden Zuleitungen durch die Grundstücke der Stadt Zürich und der Holzkorporation Dübendorf realistisch nicht bis zum 31. August 2004 erfolgen kann, hat die Befeuerung der Hochspannungsmasten HL 713 und HL 690 bis am 30. September 2004 zu erfolgen.
7. Bezüglich der Erstellung von Zuleitungen über fremdes Grundstück — in casu über das Grundstück der Holzkorporation Dübendorf — stellt sich die Frage der materiellen Enteignung. Materielle Enteignung liegt vor, wenn eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung vorliegt und sich diese Einschränkung für den Eigentümer im Ergebnis wie eine (formelle) Enteignung auswirkt, obwohl ein Übergang von Rechten nicht stattfindet. Eigentumsbeschränkungen, die keiner Enteignung gleichkommen, bleiben entschädigungslos³. Das Bundesgericht hat in der so genannten „Formel Barret“ (BGE 91 1 329 E. 3 S. 338) sein Verständnis der materiellen Enteignung ausgedrückt (statt vieler siehe BGE 118 Ib 38 E. 2b S. 41). Dabei sind die Art des Eingriffs in das Eigentum und die Art des einzuschränkenden Gebrauchs des Eigentums ausschlaggebend. Die Schwere des Eingriffs ist nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Abzusteuen ist auf das Ausmass der wirtschaftlichen Beeinträchtigung durch den Verlust von Befugnissen, die nach der bisher geltenden Eigentumsordnung bestanden. Vorliegend handelt es sich um einen leichten Eingriff, der keine Entschädigungspflicht auslöst. Die Zuleitungen zum Hochspannungsmast HL 690 und somit zum Grundstück der Holzkorporation Dübendorf werden soweit als möglich in bestehende Waldwege und beim Schlussstück in den Waldboden gelegt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Waldwege und der Waldboden mit dem Aushubmaterial wieder zugeschüttet. Die Holzkorporation Dübendorf als Grundeigentümerin kann den Wald nach

³ siehe zum Ganzen Tschannen/Zimmerli/Kiener, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern, 2000, S. 424 ff.

Abschluss der Arbeiten wie vorher bestimmungsgemäss nutzen. Sie ist daher weder im bisherigen noch im voraussehbaren künftigen Gebrauch eingeschränkt und erleidet auch keinen wirtschaftlichen Nachteil. Die Holzcorporation Dübendorf hat deshalb den im öffentlichen Interesse liegenden Eingriff in ihr Eigentum entschädigungslos zu dulden.

8. Die Holzcorporation Dübendorf hat der Eigentümerin des Hochspannungsleitungsmastens HL 690 und weiteren Drittpersonen zur Erfüllung ihrer Aufgabe den Zutritt zu ihrem Grundstück einzuräumen.
9. Die Installationskosten (Befeuerungskosten) inkl. Kosten für die Erstellung der Zuleitungen sind von der Flughafenbetreiberin Unique als Auflegerin des Sicherheitszonenplans zu tragen. Die Kosten für den Unterhalt der beiden Hochspannungsleitungsmasten sind gestützt auf Art. 70 VIL von der Stadt Zürich als Eigentümerin der Masten zu tragen. Zu den Unterhaltskosten gehören nebst den üblichen Unterhaltskosten für die Befeuerung auch die Kosten bei Ersatz oder Reparatur der Befeuerung auf Grund von allfälligen Vandalenakten.
10. Die Befeuerung muss wie folgt vorgenommen werden:
 - a) Koordinaten:
 - Standort: HL 713: 687220/246825; HL 690: 688145/247255
 - Grösste Bodendistanz: 63 m (HL 713)
 - b) Auflagen:
 - Befeuerung mit Niederleistungshindernisfeuer (nicht blinkend) auf der Spitze von Masten HL 713 (Koord. 687220/246825) und HL 690 (Koord. 688145/247255), Lichtstärke mind. 10 cd auf rotes Licht bezogen.
 - Die Feuer sind mit Dämmerungsschalter zu steuern (350 Lux Nordhimmel).
 - Der Vollzug der Befeuerung ist dem BAZL unter Beilage von Bildmaterial schriftlich zu bestätigen.
 - Die Eigentümerin ist für den einwandfreien Zustand der Befeuerung verantwortlich. Ein eventueller Ausfall ist innert 48 Stunden zu beheben, andernfalls per Telefon/Fax zu melden. In diesem Fall ist auch die Wiederinstandstellung schriftlich zu melden.
 - Ein Abbruch, Umbau oder eine Handänderung der Bauten sowie eine Fristverlängerung sind der kant. Meldestelle zu Händen des BAZL schriftlich zu melden.

Anmerkung: Die für die Luftfahrt nötigen Publikationen werden vom BAZL veranlasst.

11. Dem BAZL ist im vorliegenden Verfahren kein erheblicher Aufwand entstanden, weshalb auf das Erheben einer Gebühr verzichtet werden kann.
12. Die Befeuerung der beiden Hochspannungsleitungsmasten ist für die bessere Wahrnehmung der Piloten bei den eingeführten Südanflügen erforderlich. Ein längeres Zuwarten wäre durch den früheren Einbruch der Dunkelheit im Herbst nicht gerechtfertigt. Die Befeuerung der Hochspannungsleitungsmasten ist im gleichen Zeitraum vorzunehmen wie die auf den 31. August 2004 verfügte Befeuerung des Aussichts-

turms Loorenkopf. Einer allfälligen Beschwerde wird deshalb die aufschiebende Wirkung entzogen.

13. Sollte die Befeuern der beiden Hochspannungsleitungsmasten durch die Stadt Zürich nicht bis am 30. September 2004 vorgenommen werden, so ist das BAZL resp. eine durch das BAZL beauftragte Drittperson gestützt auf Art. 41 Abs. 1 lit. a VwVG⁴ berechtigt, die Befeuern selbst vorzunehmen resp. vornehmen zu lassen. Die Stadt Zürich hätte in diesem Fall der durch das BAZL beauftragten Drittperson den Zutritt zu ihrem Grundstück einzuräumen.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die Stadt Zürich hat die Hochspannungsleitungsmasten HL 713 und HL 690 gemäss den in Ziff. 10 hievorigen genannten Auflagen bis am 30. September 2004 zu befeuern und anschliessend zu unterhalten.
2. Die Holzkorporation Dübendorf hat den Eingriff in ihr Grundeigentum entschädigungslos zu dulden. Der Stadt Zürich und weiteren Drittpersonen hat sie zur Erstellung der Zuleitungen und zur Befeuern des Hochspannungsleitungsmastes HL 690 sowie zu dessen Unterhalt den Zutritt zu ihrem Grundstück zu gewähren.
3. Die Kosten der Befeuern sind von der Flughafen Zürich AG zu tragen.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
5. Im Fall einer Ersatzvornahme hat die Stadt Zürich zu dulden, dass die Befeuern der Hochspannungsleitungsmasten inkl. Erstellung der erforderlichen Zuleitungen durch eine vom BAZL beauftragte Drittperson vorgenommen wird. Dazu hat sie allfälligen Drittpersonen den Zutritt zu ihrem Grundstück einzuräumen.
6. Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden bei der Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt, Postfach 336, 3000 Bern 14. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

⁴ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021)

7. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Raymond Cron, Direktor

Eingeschrieben zu eröffnen:

- Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich, Walchestrasse 31-33, 8035 Zürich
Holzkorporation Dübendorf, Untere Geerenstrasse 61, 8044 Geeren
- Flughafen Zürich AG (Unique), Flight Operations Engineering, Postfach, 8058 Zürich

Kopie an:

- Flughafen Zürich AG (Unique), Zonenschutz, Postfach, 8058 Zürich
Luftwaffe, Untergruppe Operationen, Fachdienst Luftfahrthindernisse, 8600 Dübendorf
- Herr Conrad Ammann, Direktor, Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ),
Tramstrasse 35, 8050 Zürich
- Intern: AN/ri, nua, ja

Markus Tanner
Revierförster
Untere Geerenstrasse 61
8044 Geeren

26. September 2004

01 821 78 53
tanner.hkd@bluewin.ch

Bundesamt für Zivilluftfahrt
zHv. Herrn Direktor R. Cron
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern

Befeuerung des Hochspannungsmast auf dem Adlisberg: Ihr Brief 474.00/glc/nua
an die Holzkorporation Dübendorf (eingeschrieben)

Sehr geehrter Herr Cron

Sie haben sich wahrscheinlich im Brieftyp verwehrt. Oder Ihre Untergebenen haben keine Ahnung von Anstand und Sie haben den Brief nicht richtig gelesen. Oder kann es sein, dass Sie den Brief gar nie gesehen haben, und Ihre Unterschrift elektronisch darunter gesetzt wurde? Wie auch immer, so geht das nun wirklich nicht.

Leider muss ich sagen, dass die Holzkorporation sich nicht mehr wehrt, weil die Stadt Zürich abgewimmelt wurde und die Holzkorporation sich einen Anwalt und einen riesigen Schreibkram schlichtweg nicht leisten kann. Wo ist da unser Rechtsstaat?

Wie kann es kommen, dass uns das BAZL eine Verfügung schickt ohne je mit uns vorher das Gespräch gesucht zu haben? Noch schlimmer, wie kann das BAZL uns **verfügen: „Sie haben entschädigungslos zu dulden“** und **„einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen“**? Das ist so erniedrigend und primitiv zugleich, dass mir die Worte für den von Ihnen eingeschlagenen Weg fehlen, oder mir ganz schlimme Ausdrücke in den Sinn kommen. Ihr ganzes Gefasel (entschuldigen Sie bitte den Ausdruck) mit den Gesetzestexten wage ich mit den Füßen zu treten, weil Sie die ganz einfachen Grundsätze des Zusammenlebens nicht beherrschen und sich hinter den so „dofen“ Paragraphen zu verstecken versuchen. Mich widert die ganze Geschichte mit den Südanflügen an. Das mit dem Hochspannungsmasten ist nur ein kleines aber ärgerliches Detail im ganzen Gehabe, welches Ihre Amtsstelle ablässt. So, das sind Worte eines Försters mit eigentlich viel Verständnis für das Zusammenleben- und wirken. Mit einem ganz einfachen Rechtsverständnis ohne Rechtsverdrehen, die uns sehr viel Geld kosten und viel Ärger bringen. Ich möchte Sie sehr bitten, mir zu erklären wie ein solches Tun passieren kann. Ich möchte Sie bitten, das mit ganz normalen Worten zu tun und mit dem gesunden Menschenverstand, wie ich es von einem Landsmann erwarten darf.

Besten Dank für Ihre Bemühungen zum Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Tanner

Zur Kenntnis an: Bundesrat, Moritz Leuenberger